



**Standesamt Hamburg-Eimsbüttel** Tel.: 42801.3809/ 2359 (Zimmer 226, Grindelberg 66)  
 Anmeldung Ehe von 2 Deutschen: Mo, Di, Do 8.00 – 12.00 Uhr ohne Termin in Zi. 226 (nur bis 29.02.2020)  
 Neu ab 01.03.2020 Mo u. Do. 8.00 - 12.00 Uhr – **nur nach vorheriger Terminvereinbarung**  
 Di 8.00 – 12.00 Uhr - offene Sprechstunde ohne Terminvereinbarung  
**Anmeldung Ehe mit Beachtung ausländischen Rechtes + Ehefähigkeitszeugnisse: nur mit Termin!**  
[heirat@eimsbuettel.hamburg.de](mailto:heirat@eimsbuettel.hamburg.de) - [www.hamburg.de/eimsbuettel/standesamt/](http://www.hamburg.de/eimsbuettel/standesamt/)

## Welche Unterlagen benötigen Sie für die Anmeldung zur Eheschließung?

	wer?	und wenn ...	dann mitbringen:
1.	<b>Jeder</b>		Gültigen Personalausweis oder Reisepass vom Heimatland (ggf. Aufenthaltsnachweis)
			Erweiterte Meldebescheinigung mit Familienstand (wenn Sie in HH gemeldet sind, kann diese Bescheinigung für 12,00€/Stk im Standesamt erzeugt werden).
2.	Wenn Sie in Deutschland (BRD/DDR) geboren sind		Neuen „Auszug aus dem Geburtenregister mit Hinweisen“ max. 6 Monate alt vom Standesamt der Geburt (ein internationaler Auszug reicht nicht!)
	Wenn Sie nicht in Deutschland (BRD/DDR) geboren sind		Geburtsurkunde mit Eintragung der Eltern, ggf. mit Übersetzung
3.	Wenn nur einer oder keiner zur Anmeldung kommen kann		Vollmacht zur Anmeldung einer Eheschließung. Download unter: <a href="http://www.hamburg.de/eimsbuettel/buergerservice/13167256/standesamt/">www.hamburg.de/eimsbuettel/buergerservice/13167256/standesamt/</a> Sie können auch eine dritte Person bevollmächtigen, wenn beide Partner verhindert sind.
4.	Wenn Sie in Deutschland geschieden wurden		Heiratsurkunde und ein rechtskräftiges Scheidungsurteil oder ein aktueller Auszug aus dem Eheregister mit Eintrag der Scheidung (vom Heirats-Standesamt) (Ausländer: Anerkennung der deutschen Scheidung in Ihrem Heimatland)
	Wenn Sie im Ausland geschieden wurden		Erkundigen Sie sich bitte direkt im Standesamt bzw. Rückseite beachten (F)
5.	Wenn Sie verwitwet sind		Heiratsurkunde/Auszug aus dem Eheregister und eine Sterbeurkunde des Ehegatten
6.	Wenn Sie nicht von Geburt an deutsch sind		Einbürgerungsurkunde/Staatsangehörigkeitsausweis/ Registrierschein / Spätaussiedler-Ausweis...
7.	Wenn Ihr Vor-/Nachname geändert wurde		Urkunde/Urteil über die Namensänderung, ggf. Registrierschein
8.	Wenn Sie gemeinsame Kinder haben		Auszug aus dem Geburtenregister (Geburtsurkunde) vom Standesamt der Geburt
9.	„ <b>Ehefähigkeitszeugnis</b> “ für Staatsangehörige aus Albanien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Griechenland, Großbritannien (mit dortigem Wohnsitz), Irland, Italien, Japan, Kap Verde, Kenia, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Moldau, Mosambik, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich (zusätzlich.: Staatsangehörigkeitsausweis), Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Tansania, Tschechien, Türkei		
10.	Wenn einer von Ihnen kein Deutsch spricht, müssen Sie zum Anmelde-Termin einen Dolmetscher mitbringen		
11.	<b>Wenn Sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben</b> , können Sie die auf der Homepage hinterlegte „Checkliste für Auskünfte“ (pdf-Datei) ausgefüllt an uns mailen/ schicken. Sie erhalten dann per E-Mail eine detaillierte Liste der erforderlichen Dokumente. Oder Sie vereinbaren einen Beratungstermin im Standesamt (für die Beratung werden €22,00 an Gebühren erhoben).		

### \* Bitte beachten Sie:

- die **Anmeldung zur Eheschließung kann nur mit vollständigen Unterlagen entgegengenommen werden**,
- Urkunden müssen immer im Original vorgelegt werden, Kopien/ Faxe reichen nicht!!
- Ausländische Urkunden werden nur mit deutscher Übersetzung (<https://www.hamburg.de/dolmetscher/>) akzeptiert oder in internationaler Form
- Ausländische Urkunden benötigen grundsätzlich eine Legalisation oder Apostille (außer EU-Staaten)

# Allgemeine Informationen zum Heiraten

## A) Zuständigkeit:

Zuständig für die Entgegennahme der Anmeldung zur Eheschließung ist das Standesamt, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. **Die Eheschließung muss innerhalb von 6 Monaten erfolgen.** Sie können grundsätzlich bei jedem deutschen Standesamt heiraten, müssen dann aber damit rechnen, dass Gebühren für die Anmeldung und zusätzlich für die Eheschließung fällig werden.

## B) Urkundenbeschaffung:

Personenstandsunterlagen sind persönlich oder schriftlich von dem Standesamt anzufordern, bei dem der Personenstandsfall (Geburt, Heirat, Tod) beurkundet wurde.

## C) Standesämter in Hamburg:

	Urkundenbestellung online
<input type="checkbox"/> Altona	Standesamt@Altona.Hamburg.de
<input type="checkbox"/> Bergedorf	urkundenstelle@bergedorf.hamburg.de
<input type="checkbox"/> Eimsbüttel	Standesamt@Eimsbuettel.Hamburg.de
<input type="checkbox"/> Harburg	urkunden@harburg.hamburg.de
<input type="checkbox"/> Mitte	Standesamt@Hamburg-Mitte.de
<input type="checkbox"/> Nord	urkundenabteilung@hamburg-nord.hamburg.de
<input type="checkbox"/> Wandsbek	Urkundenstelle@wandsbek.hamburg.de

## D) Namensrecht nach § 1355 BGB

1. Die Ehegatten können einen gemeinsamen Namen bestimmen. Zum gemeinsamen Ehenamen kann der Geburtsname des Mannes oder der Frau bestimmt werden.
2. Ein Doppelname aus beiden Namen für beide Ehegatten ist nicht möglich!
3. Wenn die Ehegatten bei der Eheschließung keine Wahl treffen, behält jeder seinen Namen. Die Namensbestimmung kann nachgeholt werden.
4. Der Ehegatte, dessen Name nicht Ehe-name geworden ist, kann bei der Eheschließung oder auch später seinen bisherigen Namen dem neuen Ehenamen mit Bindestrich voranstellen oder anfügen. (Bei mehrteiligen Namen gelten Sonderregelungen, erkundigen Sie sich im Standesamt)
5. Verwitwete oder geschiedene Partner können den Namen wieder annehmen, den sie vor der Eheschließung geführt haben.

## E) Trauzeugen:

Zur Eheschließung können bis zu 2 Zeugen mitgebracht werden, diese müssen volljährig sein, Deutsch verstehen und einen gültigen Reisepass oder Personalausweis bei sich haben.

**F) Wenn Sie ab 2001 in einem der folgenden Länder geschieden wurden:** Besorgen Sie bitte eine Bescheinigung gem. Art. 39 der Brüsseler Verordnung über europäische Scheidungen ab 1.3.2001

(ab 01.03.2001: B, FIN, F, GR, GB, IRL, I, L, NL, A, P, S, E / Ab 01.05.2004 : EST, LV, LT, M, PL, SK, SLO, CZ, HU, CY /

Ab 01.01.2007: BG, RO / ab 01.07.2013: HR)